

Az.: 321-SBFI

## Bewertungsentscheid (Auszug)

# Retrospektive Bewertung Eidgenössische Fachhochschulkommission EFHK (Unterlagen Geschäftsstelle EFHK 1996-2014), 2015

Aktenbildende Stelle	Eidgenössische Fachhochschulkommission, EFHK (1996-2014)
Anbietende Stelle	Geschäftsstelle der Eidgenössischen Fachhochschulkommission, EFHK (1996-2014) (vertreten durch mundi consulting AG für den Zeitraum 2006-2014 bzw. durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI für den Zeitraum 1996-2005)
Datum Genehmigung	20. Oktober 2015

### 1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Im Zuge der Auflösung der Eidgenössischen Fachhochschulkommission (EFHK) per Ende 2014 hat die Kommission bzw. deren Geschäftsstelle (geführt durch die Firma mundi consulting AG, Bern) Unterlagen der EFHK aus dem Zeitraum 2006-2014 dem Bundesarchiv zur Übernahme angeboten. Anschliessend ergänzt wurde das Angebot durch das SBFI mit Unterlagen der EFHK aus dem Zeitraum 1996-2005, als die Geschäftsstelle der Kommission noch durch das zuständige Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT (Vorgänger des SBFI, 1998-2012) geführt wurde. Das vorliegende Angebot umfasst somit alle noch vorhandenen geschäftsrelevanten Unterlagen EFHK aus dem Zeitraum ihrer Existenz (1996-2014) und ist inhaltlich und zeitlich komplett. Für den Zeitraum 1996-2005 liegen die Unterlagen EFHK dabei physisch (Umfang: ca. 20 Laufmeter), für die Periode 2006-2014 vollständig elektronisch (Umfang: ca. 2.4 Gigabyte) vor.

Das Angebot wurde dem BAR in Form eines nach rechtlich-administrativen Kriterien bewerteten Unterlagenverzeichnisses eingereicht.

#### 2 Aufgaben und Kompetenzen der aktenbildenden Stelle (EFHK)

Die Eidgenössische Fachhochschulkommission EFHK hat den Bundesrat und das WBF (bis Ende 2012 EVD) in Fragen der Fachhochschulpolitik und dem Vollzug des Fachhochschulgesetzes beraten. Sie begleitete die Konsolidierungsphase der Fachhochschulen und deren Integration in die Hochschullandschaft Schweiz.

Die EFHK beurteilte insbesondere Gesuche um die Errichtung einer Fachhochschule, Anträge auf Anerkennung der Diplome von Fachhochschulen und prüfte periodisch, ob die Voraussetzungen für die Führung der einzelnen Fachhochschulen erfüllt waren. Sie hat den Bundesrat auch bei der Formulierung der Zielvorgaben des Bundes für die Entwicklung der Fachhochschulen beraten.

Die Aufgaben der EFHK beschreibt Art. 24 des Fachhochschulgesetzes (FHSG)¹:

- a. Sie beurteilt Gesuche um Errichtung und Führung einer Fachhochschule.
- b. Sie beurteilt die Gesuche um Gewährung von Bundesbeiträgen.
- c. Sie beurteilt periodisch, ob die Voraussetzungen für die Führung der einzelnen Fachhochschulen erfüllt sind.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995 (Stand am 1. Januar 2013), AS **1996** 2588. *Aufgehoben per 1. Januar 2015 (AS 2014 4103).* 

- d. Sie beurteilt Anträge auf Akkreditierung und Anträge auf Übertragung der Prüfung der Akkreditierungsgesuche oder der Akkreditierung auf Dritte.
- e. ..
- f. Sie berät den Bundesrat bei der Formulierung der Zielvorgaben des Bundes für die Entwicklung der Fachhochschulen.
- g. Sie nimmt zuhanden des WBF Stellung zu den Entwicklungsplänen der einzelnen Fachhochschulen.
- h. Sie berät das WBF bei der Regelung der Zulassungsvoraussetzungen.

Die Tätigkeiten der EFHK lassen sich in die nachfolgenden Bereiche gliedern:

**Vollzugsberatung:** Empfehlungen der EFHK zu Geschäften des FHSG-Vollzugs zuhanden WBF und Bundesrat (Kernleistung der EFHK, Hauptteil der Geschäfte). Darunter: Bewilligungsgesuche prüfen, Akkreditierungsempfehlungen formulieren, Überprüfung der Auflagenerfüllung (im Zusammenhang mit Bewilligungen/Akkreditierungen)

**Systemberatung:** Stellungnahmen EFHK zu Vernehmlassungsvorlagen (keine Federführung EFHK), Rückmeldungen der EFHK zu Berichten, Stellungnahmen, Ereignissen und Veranstaltungen von Behörden und Verwaltung (z.B. Vorentwurf Akkreditierungsrichtlinien OAQ), Einzelgeschäfte

Weitere Aufgabenbereiche: Kommissionsprojekte, Kontakte mit anderen Institutionen im Hochschulbereich

#### 3 Ergebnis der Bewertung

Die angebotenen Unterlagen der Eidgenössischen Fachhochschulkommission EFHK aus dem Zeitraum 1996-2014 wurden aus rechtlich-administrativer und historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht mehrheitlich archivwürdig bewertet.

Die EFHK bewertete aufgrund des Nachweises für die Geschäftspraxis insbesondere die Jahresberichte der Kommission archivwürdig sowie einen Teil der Projekte, welche die Kommission federführend durchführte oder als Mandat an Dritte in Auftrag gab. Die inhaltliche Auswahl (Selektion) umfasst dabei im Wesentlichen jene Projekte, die aus Sicht der EFHK für den Fachhochschulbereich von spezifischer Bedeutung/Tragweite waren und/oder nicht im Plenum der EFHK behandelt wurden. Die definitive Auswahl auf Ebene Projekt wird durch die EFHK im Rahmen der Aufbereitung der Unterlagen zur Ablieferung vorgenommen. Ebenfalls archivwürdig bewertete die EFHK die (Sitzungs-)Unterlagen des Plenums, da diese die verbindlichen Entscheidungen bzw. Empfehlungen der EFHK z.H. des Bundesrates/des Departements umfassen und damit die Aufgabenwahrnehmung der Kommission in der Vollzugs- und Systemberatung im Bereich der Fachhochschulen nachvollziehbar machen. Da die relevanten Unterlagen aus den Vorberatungen und Empfehlungen des Büros und der Arbeitsgruppen EFHK in den Sitzungsprotokollen des Plenums inkl. Beilagen (inhaltlich) nachgewiesen sind, verzichtet die EFHK auf eine Archivierung der Unterlagen der beiden genannten Organe.

Das BAR bewertete ergänzend aufgrund des Nutzens für die Forschung die Unterlagen der Arbeitsgruppen der EFHK hingegen als archivwürdig, da diese im Einzelnen die inhaltliche Bearbeitung der Geschäfte EFHK dokumentieren und letztlich nachvollziehbar machen, wie und unter welchen Voraussetzungen die Entscheidgrundlagen der EFHK z.H. des Bundesrates/des Departements erstellt wurden. Die Unterlagen des Büros der EFHK beurteilt das BAR demgegenüber ebenfalls als nicht archivwürdig, da es sich hier lediglich um die vorbereitende Sitzung zum Plenum handelt und sie inhaltlich keine zu den Unterlagen der Arbeitsgruppen und des Plenums zusätzlichen Informationen umfassen.

Nicht archiviert werden schliesslich auch Unterlagen, die die operativen Tätigkeiten der EFHK nachweisen (Administration, Buchhaltungsunterlagen, etc.) sowie jene, welche zwecks Dokumentation gesammelt und abgelegt wurden.